

Müssen Unterlagen ausgehändigt werden?

Abrechnungsfrage des Monats

KÖLN – Das Thema der ersten „Abrechnungsfrage des Monats“ lautet: „Muss ich dem Kostenträger Einblick in meine Behandlungsdokumentation geben?“

Auf diese Frage gibt es von Dr. Susanna Zentai und den goz-und-recht.de-Experten nicht nur eine, sondern unterschiedliche Antworten:

1. Werden Behandlungsunterlagen vom Kostenträger bei der Praxis angefordert, muss zwingend eine aktuelle und wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung vorliegen. Ohne diese dürfen keine Informationen über den Patienten und seine Behandlung herausgegeben werden.

2. Verlangt der Patient die Behandlungsdokumentation – ob vom Kostenträger veranlasst oder nicht –, muss ihm eine Kopie übergeben werden. Der Patient trägt die Kopiekosten und ist zur Vorkasse verpflichtet. Die Herausgabe an den Patienten ist eine Pflicht und kann nicht umgangen werden. Der Patient kann zu jedem Zeitpunkt Einblick in die Behandlungsdokumentation nehmen. Einblick kann er in Form von Einsichtnahme in den Praxisräumen oder aber durch die Überlassung von Kopien nehmen.

3. Originale müssen und sollten nicht herausgegeben werden. Eine solche Verpflichtung gibt es weder gegenüber dem Patienten noch gegenüber dem Kostenträger. Die Originale dienen der eigenen Dokumentation. Unter

Umständen muss mit ihnen gerichtlich etwas bewiesen werden, so dass diese auf keinen Fall aus den Händen gegeben werden sollten. Persönliche Bemerkungen können geschwärzt werden.

4. Der Patient ist verpflichtet, dem Kostenträger Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Prüfung der Erstattungspflicht benötigt. Stellt der Patient nicht alles Benötigte zur Verfügung, ist sein Erstattungsanspruch nicht fällig und damit nicht durchsetzbar.

Haben Sie Fragen an die Experten zum Thema **Abrechnung und Kostenerstattung?**
Schreiben Sie eine **E-Mail** mit **Betreff Zentai** an:
spectator@aerzteverlag.de

5. Das Auskunftsrecht der Kostenträger hat Grenzen. Wird nach Behandlungsunterlagen oder Informationen gefragt, die keinen Aufschluss über den konkret zu prüfenden Behandlungsabschnitt geben, müssen diese nicht überreicht werden. So muss der Patient zum Beispiel bei der Prüfung einer aktuellen Behandlung nicht die gesamte Behandlungsdokumentation inklusive in der Vergangenheit liegender Behandlungsmaßnahmen vorlegen.

6. Die Unterstützung des Patienten durch den Behandler bei nötigen Anfragen seitens des Kostenträgers stellt eine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag dar. Für den mit der Auskunftserteilung entstehenden Aufwand kann die Praxis eine Entschädigung verlangen. (SD)

